

Vermögenswerte der Ehegatten und die Scheidungskosten

Die Kosten einer Scheidung setzen sich im Wesentlichen aus Anwaltsgebühren und Gerichtskosten zusammen.

Beim Bestreben, die Kosten einer Scheidung niedrig zu halten, ist es deshalb wichtig, dass über möglichst wenige Gegenstände vor Gericht und unter Beteiligung von Anwälten gestritten werden muss und so der Streitwert niedrig gehalten wird.

In diesem Zusammenhang weist das Rechtsportal AnwaltOnline (<https://www.anwaltonline.com/>) auf ein aktuelles Urteil des OLG Stuttgart hin, welches sich mit der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Festsetzung des Verfahrenswerts beschäftigt hat.

Das Gericht entschied, dass bei den Scheidungskosten vom gemeinsamen Nettoeinkommen der Eheleute für jedes Kind jeweils 300 € als Pauschbetrag abgezogen wird. Der Bezug von Kindergeld wirkt sich nicht auf das Einkommen aus. Sodann wird das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten für den Verfahrenswert angesetzt.

Verfügen die Eheleute zudem noch über Vermögenswerte, so wird bei der Bestimmung des Vermögens ein Freibetrag i.H.v. 30.000 € je Ehegatten in Ansatz gebracht und die Verbindlichkeiten abgezogen. Weitere Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen. Für den Verfahrenswert wird dann 5% des so ermittelten Vermögenswertes angesetzt. Bei mehrheitlichem Barvermögen oder leicht zu veräußernden Wertpapieren kommen auch höhere Werte von bis zu 10% in Betracht. Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet [18 WF 149/17](#).

Zu beachten ist hierbei, dass in Ehesachen der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen ist (§ 43 FamGKG). Dabei genügen für die Ermittlung Näherungswerte - auf eine präzise Ermittlung kommt es hier nicht an. Die Beteiligten sollten daher zumindest die ungefähre Höhe ihres Vermögens bei der Kostenplanung berücksichtigen, denn für die Berücksichtigung des Vermögens nicht darauf ankommt, ob das Vermögen auch Gegenstand der Ehesache gewesen ist.

Umfassende Rechtsinformationen finden sich auf den Internetseiten von AnwaltOnline.

Bei persönlichen Fragen steht selbstverständlich eine kompetente und preiswerte [Online-Rechtsberatung](#) zur Verfügung. Einfacher lassen sich offene Fragen nicht klären.

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a

12161 Berlin

www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts.

Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!